

Allgemeine Bedingungen
für Forschungsverträge
mit Industriefirmen

ABFI

Stand: Februar 1971

© *Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw Z3.2)*
für die Bundesrepublik Deutschland. Alle Rechte vorbehalten!

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Durchführung der Forschungsarbeiten
- § 2 Forschungsergebnis
- § 3 Vorstellung des Forschungsergebnisses, Schlußniederschrift, Gewährleistung
- § 4 Überlassung von Unterlagen
- § 5 Vergütung
- § 6 Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen
- § 7 Rechnungswesen, Rechnungslegung
- § 8 Zahlungen
- § 9 Rückzahlung der Forschungskosten
- § 10 Entgegenstehende Schutzrechte
- § 11 Arbeitnehmererfindungen
- § 12 Benutzungsrecht
- § 13 Ausübung des Benutzungsrechts unter Heranziehung Dritter
- § 14 Übertragung des Benutzungsrechts auf ausländische Staaten
- § 15 Benutzungsentgelt
- § 16 Entwicklungs- und Fertigungsaufträge
- § 17 Geheimschutz, Sonstige Geheimhaltung, Vertrauliche Behandlung
- § 18 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 19 Außerordentliche Kündigung, Restabgeltung
- § 20 Zusätzliche Vertragsbestimmungen
- § 21 Streitigkeiten

...

§ 1

Durchführung der Forschungsarbeiten⁺⁾

- 1) Der Auftragnehmer kommt seinen Verpflichtungen zur Durchführung der Forschungsarbeiten nach, wenn er sich nach besten Kräften bemüht, unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik und unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter Hinweis auf diesen Vertrag beim Dokumentationszentrum der Bundeswehr (DOKZENTBw), 53 Bonn 1, Friedrich-Ebert-Allee 34, anzufragen, ob dokumentarische Informationen zum Thema seiner Arbeiten zur Verfügung gestellt werden können, und gegebenenfalls solche entsprechend zu nutzen.
- 3) Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Anregungen, Vorschläge und sonstige Beiträge (z.B. Erfindungen) zur Förderung der Forschungsarbeiten zur Verfügung, so sind diese Beiträge von den Vertragsparteien gemeinsam schriftlich niederzulegen.
- 4) Der Auftragnehmer wird die Forschung in ständiger Fühlung mit dem Auftraggeber durchführen und ihn laufend unterrichten.
Diese Unterrichtspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf solche Maßnahmen, die zu keiner Lösung geführt haben und die nicht verwertbar sind.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er vertraglich vereinbarte Termine nicht einhalten kann, so hat er den Auftraggeber unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen. Ein Anspruch auf Hinausschiebung des Termins wird durch diese Mitteilung nicht begründet. Zur Verlängerung bedarf es eines Vertrages.
- 5) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich zu vereinbarten Zeiten über den Fortgang der Forschungsarbeiten zu unterrichten und die jeweils fertig gestellten Unterlagen und sämtliche Aufzeichnungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen.
- 6) Der Auftragnehmer wird schriftliche Wünsche des Auftraggebers zur Durchführung der Forschungsarbeiten berücksichtigen. Sollte jedoch die Berücksichtigung dieser Wünsche die Erreichung des Forschungszieles beeinträchtigen oder dazu führen, dass der vorgesehene finanzielle Umfang der Forschungsarbeiten überschritten wird, so hat der Auftragnehmer - sobald er dies erkennt - den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen. Beharrt der Auftraggeber darauf, dass seine Wünsche berücksichtigt werden, so trägt er insoweit die Verantwortung. Soweit eine Kostenüberschreitung in Betracht kommt, ist der Wunsch erst verbindlich, nachdem über die Vergütung der dadurch entstehenden Mehrkosten und Mehrleistungen des Auftragnehmers eine besondere schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.
- 7) Der Auftragnehmer wird um die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nachsuchen, wenn er außerhalb seines Betriebes stehende Dritte einschließlich freier Mitarbeiter bei der Ausführung des Auftrages beteiligen will und dem Dritten die Forschungsaufgabe oder ein wesentlicher Teil derselben bekannt gegeben werden muss.

⁺⁾ Für den Fall, dass der Auftragnehmer beabsichtigt, den Vertrag - ganz oder teilweise - selbst oder durch Dritte (Erfüllungsgehilfen, Unterauftragnehmer usw.) in Berlin auszuführen, wird auf die Bestimmungen des in Berlin noch geltenden Kontrollratsgesetzes Nr. 43 v. 20.12.1946 und seine beiden Anlagen, namentlich das Verzeichnis A Gruppe VI (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Nr. 16, Seiten 399 ff.), hingewiesen.

- 8) Soweit nicht ausnahmsweise besondere Gründe entgegenstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages über praktische Versuche und die dadurch gewonnenen Erfahrungen auf dem Laufenden halten und den Auftragnehmer zu derartigen Versuchen auf seinen Wunsch hinzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, es sei denn, dass im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

§ 2

Forschungsergebnis

- 1) Forschungsergebnis im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind alle bei der Durchführung des Vertrages vom Auftragnehmer gefundenen und in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen und Modellen niedergelegten oder verkörperten Erkenntnisse. .
- 2) Zum Forschungsergebnis im Sinne des § 12 gehören Erkenntnisse in Bezug auf Fertigungsstoffe (z.B. Glas, Keramik, Metalllegierungen, Lacke, Kunststoffe), Bauelemente (z.B. Schrauben; Federn, Zahnräder, Reifen, Kondensatoren, Widerstände, Röhren, Lampen) und Baugruppen (z.B. Getriebe, Siebketten, Modulatoren, Messinstrumente) nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist oder wenn sie im Rahmen und mit Mitteln des Auftrags gewonnen worden sind.

§ 3

Vorstellung des Forschungsergebnisses, Schlussniederschrift, Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Forschungsarbeiten (Forschungsbericht) zu erstatten.
- 2) Bei Vorstellung des Forschungsergebnisses ist von beiden Vertragsparteien gemeinsam schriftlich niederzulegen, ob oder inwieweit der Auftrag erfüllt ist (Schlussniederschrift).
- 3) Unterbleibt die Schlussniederschrift aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so treten ihre Rechtsfolgen gleichwohl 2 Monate nach Vorstellung des Forschungsergebnisses durch den Auftragnehmer ein.
- 4) Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr für die Brauchbarkeit des Forschungsergebnisses. Er haftet dem Auftraggeber nicht für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht haben.

§ 4

Überlassung von Unterlagen

- 1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Überlassung je einer Ausfertigung der bei der Vertragsdurchführung entstehenden wissenschaftlichen oder technischen Unterlagen (Zusammenstellungs-, Gruppen- und Einzelzeichnungen, Stücklisten, Schaltpläne, erforderlichenfalls Berechnungsunterlagen u. dergl.), soweit sie für die Auswertung und Anwendung des Forschungsergebnisses erforderlich sind. Für die Überlassung dieser Unterlagen werden keine besonderen Kosten angesetzt; sie sind in den Forschungskosten enthalten.

...

- 2) Der Auftraggeber hat das Recht, den Forschungsbericht sowie die in Abs. 1 genannten Unterlagen zu vervielfältigen und - mit Zustimmung des Auftragnehmers - zu verbreiten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen einen pausbaren Satz des Forschungsberichts und der Unterlagen zu liefern. Die Kosten hierfür werden gemäß VO PR 30/53 gesondert vergütet.

§ 5

Vergütung

- 1) Durch die vereinbarte Vergütung werden - soweit nicht im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - die gesamten vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- 2) Soweit Kosten und Preise zu ermitteln und zu prüfen sind, sind die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (VO PR 30/53) mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Leitsätzen) sowie der VO PR Nr. 14 und 15/54 maßgebend.
- 3) Sind Selbstkostenpreise vereinbart, so gilt für Leistungen Dritter, denen der Auftragnehmer Teilleistungen zwecks Erfüllung des Auftrags übertragen hat, folgendes :
 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen des Auftraggebers bestmöglich zu wahren. Insbesondere sind Unteraufträge soweit wie möglich nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
 2. Soweit der Auftraggeber im Hinblick auf bestimmte Unterverträge oder bestimmte Arten von Unterverträgen die Anwendung der VO PR 30/53 verlangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Unterauftragnehmer hiervon vor oder bei Abschluss der Unterverträge zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall weiter verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer entweder
 - a) wenn beide Parteien der Ansicht sind, dass die Leistungen des Unterauftragnehmers weder marktgängig noch mit marktgängigen Leistungen vergleichbar sind, einen Selbstkostenpreis gemäß §§ 5 bis 8 VO PR 30/53 zu vereinbaren, oder
 - b) wenn die Parteien im Zweifel sind, ob die Leistungen des Unterauftragnehmers marktgängig oder mit marktgängigen Leistungen vergleichbar sind, folgende Vereinbarung zu treffen:

"Anstelle des vereinbarten Preises tritt ein Selbstkostenpreis, wenn die zuständige Preisdienststelle feststellt, dass eine Preisbeurteilung nach §§ 3 und 4 VO PR 30/53 nicht möglich ist."
 3. Für den Fall einer Abrechnung zu Selbstkostenpreisen ist der Unterauftragnehmer ferner zu verpflichten,
 - a) sich hinsichtlich der Gewinnspanne und des Satzes für die kalkulatorischen Zinsen so behandeln zu lassen, als stände er mit dem Auftraggeber in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis;

...

b) die Entscheidung der mit der Preisprüfung beauftragten Preisdienststelle über die Höhe der Gewinnspanne und des Satzes für die kalkulatorischen Zinsen anzuerkennen.

4. Solange die VO PR 30/53 auf den Unterauftrag nicht angewandt werden kann und die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Vereinbarungen in einem Unterauftrag nicht getroffen wurden, weil der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10 % des Preises des Unterauftrags einzubehalten. Der Betrag verfällt zu Gunsten des Auftraggebers, wenn dieser Zustand bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung fort dauert. Für die Beurteilung der Frage, ob der Auftragnehmer den vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen ist, sind die besonderen Umstände des Einzelfalles maßgeblich.
- 4) Preis- oder Kostenänderungen, die durch eine Änderung der Leistung - u.a. auch der Verbringungsleistung - entstehen, werden nur insoweit berücksichtigt, als dies besonders vereinbart wird. Die Mehr- oder Minderkosten sind gesondert zu erfassen und nachzuweisen. § 4 VO PR 30/53 ist zu beachten.
- 5) Ist ein nach oben begrenzter Selbstkostenerstattungspreis vereinbart, so wird der Auftraggeber eine Erhöhung der Obergrenze nur dann in Erwägung ziehen, wenn der Auftragnehmer diese vor der Überschreitung beantragt und die Notwendigkeit durch Beifügung einer zusätzlichen Kalkulation glaubhaft macht. § 18 ist zu beachten.

§ 6

Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen

- 1) Für die Preisermittlung gelten als Sonderbetriebsmittel (LSP Nr. 14) und als Sonderanlagen nur solche Betriebsmittel und Anlagen (in vertraglich vereinbarten Ausnahmefällen auch Baulichkeiten) des Auftragnehmers, die als solche in von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Listen aufgenommen worden sind. Änderungen und Ergänzungen der Listen sind besonders zu unterzeichnen. Die Liste der Sonderanlagen ist nach Nr. 42 der Leitsätze zu führen.
- 2) Die Einstandspreise oder Herstellungskosten der Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen mit den im Vertrag vereinbarten Zuschlägen werden zu Anteilen erstattet, die ihrer durch den Auftrag bedingten Abnutzung unter Berücksichtigung ihrer technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechen (Abschreibungskosten) oder, wenn dies vereinbart ist, einmalig abgegolten.
- 3) Sind nach Vorlage der Schlussrechnung Anschlussaufträge oder Aufträge Dritter, zu deren Durchführung die Sonderbetriebsmittel oder Sonderanlagen verwendet werden können, weder erteilt worden noch in absehbarer Zeit zu erwarten, so wird der Auftraggeber den Restwert in Höhe des vertraglich vereinbarten Anteils erstatten.

Sonderbetriebsmittel oder Sonderanlagen, deren Restwert vom Auftraggeber voll erstattet worden ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen frei von Rechten Dritter zu übereignen oder für Rechnung des Auftraggebers bestmöglich zu verwerten.

...

- 4) Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen nach Vorlage der Schlussrechnung 12 Monate in einem Zustand zu erhalten, der eine Wiederverwendung ermöglicht, und sie während dieser Zeit nicht zu veräußern.
- 5) Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sonderbetriebsmittel, oder Sonderanlagen gemäß Abs. 3 Unterabs. 2 übereignet und sind die Gegenstände in seiner Verwahrung geblieben, so steht dem Auftragnehmer hierfür eine angemessene Vergütung zu.
- 6) Der Auftragnehmer hat in den Fällen, in denen er dem Auftraggeber gehörende Sonderbetriebsmittel oder Sonderanlagen gegen von ihm selbst zu vertretende Schäden versichert, mit dem Versicherer zu vereinbaren, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Auftraggeber zustehen. ·
- 7) Der Auftraggeber hat im Rahmen der vorstehenden Regelung ein Prüfrecht.

§ 7

Rechnungswesen, Rechnungslegung

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass sein Rechnungswesen den Vorschriften der Nr. 2 der Leitsätze nicht entspricht, es unverzüglich entsprechend einzurichten.
- 2) Der Auftragnehmer wird mit der ersten Rechnung und der Schlussrechnung eine Erklärung nach Nr. 3 der Leitsätze abgeben.
- 3) Selbstkostenrechnungen sind nach den wichtigsten Kostenarten aufzugliedern und mindestens vierteljährlich 4-fach einzureichen.
- 4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Unterlagen, die für die Preisprüfung notwendig oder geeignet sind, mit der nach kaufmännischen Grundsätzen gebotenen Sorgfalt gemäß § 9 der VO PR 30/53 aufzubewahren.

§ 8

Zahlungen

- 1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bei der Durchführung des Vertrages entstehenden Selbstkosten jeweils monatlich für den abgelaufenen Monat in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich der vertraglich vereinbarten Zuschläge in Rechnung zu stellen.
- 2) Der Auftraggeber bezahlt die in Rechnung gestellten Beträge unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Selbstkostenpreis. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber überzahlte Beträge unverzüglich zurückzuerstatten.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, überzahlte Beträge mit 6,5 % jährlich zu verzinsen. Überzahlte Beträge sind Beträge; die den endgültigen Selbstkostenpreis des Vertrages übersteigen. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit dem Tage, an dem der Auftraggeber bei seiner Bank den Überweisungsauftrag erteilt hat, mit dem erstmals eine Überzahlung, bezogen auf den endgültigen Selbstkostenpreis des Vertrages, eingetreten ist; er endet mit dem Tage der Rückzahlung der überzahlten Beträge.

...

- 4) Hiernach vom Auftraggeber geschuldete Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnungen geleistet. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages an das Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

§ 9

Rückzahlung der Forschungskosten

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber getragenen Forschungskosten zuzüglich eines einmaligen Aufgeldes von 6,5 % an den Auftraggeber zurückzuzahlen, wenn und soweit
 - a) der Auftragnehmer das gesamte Forschungsergebnis oder wesentliche Teile desselben bei der Herstellung von Gegenständen benutzt, die er an Dritte liefert, die ihrerseits nicht an den Auftraggeber liefern.
 - b) der Auftragnehmer Dritten Benutzungsrechte am gesamten Forschungsergebnis oder wesentlichen Teilen desselben für die Herstellung von Gegenständen einräumt, die nicht zur Lieferung an den Auftraggeber bestimmt sind.
- 2) Die Rückzahlung erfolgt in der Weise, dass der Auftragnehmer, wenn bei der Herstellung der zu liefernden Gegenstände ausschließlich Forschungsergebnisse verwendet werden,
 - a) in allen vorstehend zu 1 a) genannten Fällen 5 % des Stückveräußerungspreises des Gegenstandes,
 - b) in den vorstehend zu 1 b) genannten Fällen 50 % der Netto-Lizenzgebühren
 an den Auftraggeber abführt, bis der nach Abs. 1 zu zahlende Betrag erreicht ist. Werden bei der Herstellung der Gegenstände auch andere Erkenntnisse verwendet, so vermindern sich die in a) und b) genannten Anteile entsprechend.
- 3) Bei der Berechnung des zurückzuzahlenden Betrages sind, soweit zutreffend, von den vom Auftraggeber getragenen Forschungskosten die Preise der im Rahmen des Forschungsvertrages etwa gelieferten Versuchsmuster und die Entgelte für die Sonderbetriebsmittel, die in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, abzuziehen.
- 4) Sollte der Auftragnehmer bei dieser oder bei der vereinbarten Regelung nachweislich nicht wettbewerbsfähig sein, ist der Auftraggeber bereit, die Sätze zu ermäßigen.
- 5) Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nach 5 Jahren, sofern nicht im Vertrag eine kürzere oder längere Frist vereinbart worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Schlussniederschrift.
Der Auftragnehmer wird über seine Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Abs. 1 unaufgefordert jährlich nachträglich Rechnung legen und entsprechende Zahlungen leisten. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

§ 10

Entgegenstehende Schutzrechte

...

Der Auftragnehmer hat Schutzrechte, auf die er bei der Forschungsarbeit aufmerksam wird und die einer Verwertung des Forschungsergebnisses entgegenstehen könnten, im Forschungsbericht aufzuführen.

§ 11

Arbeitnehmererfindungen

- 1) Die aus der Durchführung des Forschungsvertrages neu entstandenen Schutzrechte stehen, soweit sie ausschließlich auf Erfindungen von Angehörigen des Auftraggebers (Soldaten, Beamten, Angestellten, Arbeitern) beruhen, dem Auftraggeber zu; soweit sie ausschließlich auf Erfindungen von Angehörigen des Auftragnehmers beruhen, stehen sie diesem zu.
- 2) Sind Angehörige beider Parteien Miterfinder, so kann der Auftragnehmer unter Gewährung einer angemessenen Gegenleistung verlangen, dass der Auftraggeber den Erfindungsanteil seines Angehörigen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25.7.1957 (BGBl. I S. 756, VMBI.1958 S. 252) unbeschränkt in Anspruch nimmt und auf den Auftragnehmer überträgt. Das Verlangen des Auftragnehmers muss rechtzeitig vor Ablauf der Viermonatsfrist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen schriftlich gestellt werden. Die sodann notwendig werdenden Übertragungsvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden von Fall zu Fall getroffen.
- 3) Wird eine Erfindung ausschließlich von Angehörigen des Auftraggebers gemacht, so wird dieser mit dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen über die Einräumung eines Benutzungsrechts oder eine Übertragung auf den Auftragnehmer verhandeln.

§ 12

Benutzungsrecht

- 1) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart und soweit der Auftragnehmer Verfügungsberechtigt ist, ein nicht ausschließliches übertragbares Benutzungsrecht in folgendem Umfang :
 - für Zwecke des Auftraggebers an allen seinen bei der Durchführung des Vertrages entstehenden in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Konstruktionen, Verfahren und Unterlagen,
 - für Zwecke der Verteidigung, des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Bereitschaftspolizeien der Länder, falls die Forschung mit dem Ziel der späteren Entwicklung eines bestimmten im Vertrag bezeichneten Gegenstandes oder Verfahrens betrieben wird, zum Nachbau dieses Gegenstandes oder zur Anwendung dieses Verfahrens (auch in abgewandelter Form) an seinen sonstigen im Forschungsergebnis verwerteten in- und ausländischen Schutzrechtsanmeldungen, Konstruktionen, Verfahren und Unterlagen.
- 2) Will ein Vertragspartner Rechte zum Nachbau des im Vertrag als Ziel der späteren Entwicklung bezeichneten und auf Veranlassung des Auftraggebers entwickelten Gegenstandes, auch in abgewandelter Ausführung, oder Rechte zur Anwendung eines als Ziel einer späteren Entwicklung bezeichneten und auf Veranlassung des Auftraggebers entwickelten Verfahrens ins Ausland vergeben, so hat er sich vorher mit dem anderen Vertragspartner ins Benehmen zu setzen. Aus Gründen der Verteidigung kann der Auftrag-

...

geber verlangen, dass der Auftragnehmer die Ausführung und die Vergabe von Nachbau-rechten in das Ausland unterlässt. Gestattet der Auftragnehmer einem Dritten den Nachbau des entwickelten Gegenstandes, so hat er diesem die vorstehenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Seine ihm hiernach gegen den Dritten zustehenden Ansprüche hat er auf Verlangen des Auftraggebers an diesen abzutreten.

§ 13

Ausübung des Benutzungsrechts unter Heranziehung Dritter

- 1) a) Der Auftraggeber bestimmt den Dritten, den er zur Ausübung seines Benutzungsrechts nach § 12 heranziehen will. Er wird dabei auf ein vergleichbares fertigungstechnisches Können und auf bereits bestehende wirtschaftliche Beziehungen Rücksicht nehmen; außerdem wird er Vorschläge, die der Auftragnehmer insoweit macht, tunlichst berücksichtigen. Von der Auswahl erhält der Auftragnehmer Nachricht.
- b) Der Auftraggeber wird den Dritten verpflichten, mit dem Auftragnehmer einen Vertrag abzuschließen, der den Bestimmungen des § 15 und den dazu getroffenen Vereinbarungen entsprechen muss und der Genehmigung des Auftraggebers bedarf. In diesem Vertrag ist u.a. vorzusehen, dass die Vergütung von dem Dritten an den Auftragnehmer zu zahlen ist. Der Auftraggeber behält sich vor, in besonderen Fällen die Vergütung unmittelbar an den Auftragnehmer zu entrichten.
- 2) Der Auftraggeber wird den Dritten bei Erteilung des Auftrages verpflichten, die ihm zugänglich gemachten Unterlagen nur zur Erfüllung des ihm von dem Auftraggeber erteilten Auftrags zu benutzen. Jede Benutzung für andere Zwecke ist dem Dritten zu untersagen; Abweichungen hiervon bedürfen besonderer Vereinbarung.

§ 14

Übertragung des Benutzungsrechts auf ausländische Staaten

Für andere als deutsche Zwecke wird der Auftraggeber das ihm gemäß § 12 Abs. 1 zustehende Benutzungsrecht nur auf Mitgliedstaaten der NATO oder von diesen gebildete Staatengemeinschaften und nur zum Zwecke der Verteidigung übertragen. Das Benutzungsrecht darf in diesen Fällen nur mit der Maßgabe übertragen werden, dass es - unbeschadet des Rechts des ausländischen Staates oder der Staatengemeinschaft zur Heranziehung Dritter nach § 13 - nicht weiter übertragbar ist und dass der ausländische Staat oder die Staatengemeinschaft gegenüber dem Auftragnehmer mindestens die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie dem Auftraggeber nach den §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 13 und 15 obliegen.

§ 15

Benutzungsentgelt

- 1) Werden gemäß § 13 Abs. 1 Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen auf Veranlassung des Auftraggebers von Dritten ganz oder teilweise zur Fertigung - außer zur Fertigung von einzelnen Funktionsmustern - benutzt, so erhält der Auftragnehmer für die erbrachte geistige Leistung eine angemessene Vergütung. Das Gleiche gilt für die Benutzung sonstiger Ergebnisse des Forschungsauftrags, falls dies der Billigkeit entspricht.

...

- 2) Bei der Bemessung der Vergütung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere
- a) die vom Auftraggeber für die Durchführung der Forschungsarbeit gewährte Vergütung;
 - b) Wert des Forschungsergebnisses und der darauf ruhenden Schutzrechte;
 - c) Wert eingebrachter Ergebnisse aus freier Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit des Auftragnehmers;
 - d) Bedeutung des Forschungsanteils des Auftraggebers;
 - e) Belastung des Auftraggebers durch Lizenzgebühren an Dritte;
 - f) Belastung des Auftragnehmers durch Lizenzgebühren an Dritte;
 - g) Belastung des Auftragnehmers durch Zahlungen an betriebsangehörige Erfinder nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

§ 16

Entwicklungs- und Fertigungsaufträge

Der Auftraggeber wird, wenn auf Grund der Forschung Entwicklungs- und Fertigungsaufträge erteilt werden sollen, den Auftragnehmer zum Wettbewerb heranziehen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Erteilung solcher Aufträge wird hierdurch nicht begründet.

§ 17

Geheimschutz, Sonstige Geheimhaltung, Vertrauliche Behandlung

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen.
- 2) Erkennt der Auftragnehmer, dass bei der Durchführung des Auftrages ein Ergebnis entsteht, welches vor einer fremden Macht geheim gehalten werden muss, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden, so hat er dies dem Auftraggeber und, wenn er das Ergebnis zum Patent oder Gebrauchsmuster anmeldet, dem Deutschen Patentamt unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang weiterer Weisungen hat der Auftragnehmer das Ergebnis unter sicherem Verschluss zu halten und alle, die davon Kenntnis erlangt haben, über die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Landesverrat und die Gefährdung der äußeren Sicherheit zu belehren.
- 3) Die Vertragspartner verpflichten sich unbeschadet der Rechte aus dem Vertrag, die ihnen vom Vertragspartner überlassenen technischen Unterlagen Dritten nur in gegenseitigem Einverständnis zur Kenntnis zu geben.
- 4) Der Auftraggeber wird ihm als solche bezeichnete oder erkennbare Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer Dritten bekannt geben.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

...

§ 18

Vertragsänderungen- und ergänzungen

- 1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsschließenden unterzeichneten Urkunde. Sie müssen darin ausdrücklich als "Vertragsänderung" bezeichnet sein.
- 2) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, Änderungen in der Beschaffenheit der Leistungen auf Grund des § 3 VOL/B zu verlangen. Ein solches Verlangen ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn es schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 3 VOL/B geäußert wird. Eine durch die Änderung etwa bedingte Preisvereinbarung soll möglichst gleichzeitig mit der Äußerung des Änderungsverlangens getroffen werden.
- 3) Mündliche Abreden gelten nur, wenn sie in der in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form bestätigt sind.

§ 19

Außerordentliche Kündigung, Restabgeltung

- 1) Hat sich der Auftraggeber im Vertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht vorbehalten, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Im Falle einer derartigen Kündigung gilt Folgendes:
- 2) Der Auftragnehmer hat die auf Grund des Vertrages abgeschlossenen Unterverträge unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers unverzüglich zu beenden. Bei Unterverträgen mit einem Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist eine Beendigung des Vertrages vor dem nächstzulässigen Kündigungstermin anzustreben, wenn dadurch für den Auftraggeber eine Kosteneinsparung erzielt wird.
- 3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu Ende zu führen sind; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen.
- 4) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Erstattung aller durch den Auftrag bedingten unvermeidbaren Kosten zuzüglich des auf die zu erstattenden Kosten entfallenden anteiligen Gewinns, bei Festpreisen eines Gewinns von 4 %. Alle aus dem Vertrag zu leistenden Zahlungen einschließlich der Restabgeltung dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Auftragnehmer bei Erfüllung des ungekündigten Vertrages zugestanden hätte.
- 5) Der Auftragnehmer hat die Tatsachen nachzuweisen, die die geltend gemachten Forderungen begründen.
- 6) Der Auftraggeber ist zur Zahlung hinsichtlich solcher Gegenstände und Rechte, deren Kosten voll erstattet werden sollen, nur insoweit verpflichtet, als ihm der Auftragnehmer die Gegenstände und Rechte frei von Rechten Dritter übereignet oder überträgt, es sei denn, er ist hierzu ohne Verstoß gegen bestehende Verträge nicht in der Lage.

...

- 7) Können sich die Parteien über die Höhe des Restabgeltungsanspruches nicht einigen, soll diese von der für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Preisbildungsstelle für beide Parteien bindend bestimmt werden.
- 8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer auf diese Vereinbarung hinzuweisen und sich zu bemühen, entsprechende Vereinbarungen zu treffen, soweit es sich um Unteraufträge handelt, die für den Vertrag von erheblicher Bedeutung sind. Sind im Vertrag solche Unterverträge besonders bezeichnet, so gilt vorstehende Verpflichtung nur für diese. Ist ein Unterauftragnehmer zur Übernahme dieser Verpflichtung nicht bereit, so wird der Auftragnehmer vor Vergabe des Unterauftrages den Auftraggeber hiervon benachrichtigen. Sofern der Auftragnehmer in solchen Fällen innerhalb von 2 Wochen ab Eingang der Benachrichtigung vom Auftraggeber keine schriftliche Weisung erhalten hat, ist er berechtigt, Unteraufträge nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter bestmöglicher Ausnutzung der jeweiligen Marktlage zu vergeben.
- 9) Die Bestimmungen über Schutz- und Benutzungsrechte werden durch die Kündigung nicht berührt. Sie gelten auch für solche Schutzrechte, die erst nach der Kündigung angemeldet werden.

§ 20

Zusätzliche Vertragsbestimmungen

- 1) Auf den Vertrag findet, soweit nichts anderes vereinbart ist, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) mit den hierzu veröffentlichten "Ergänzungen des Bundesministers für Verteidigung" (EBV/B) ergänzend Anwendung.
- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 21

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll zunächst eine gütliche Einigung angestrebt werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn, für Patentstreitigkeiten Düsseldorf.

...